

■ o

**n. Anmerkungen für die Errechnung des Gehaltes nach Tabellen B**

**1. Beispiel für die Errechnung des Gehaltes, wenn für die geleistete Arbeit keine Zuschläge zu zahlen sind**

Ausgehend von dem unter I Punkt 1 angeführten Beispiel ist die Tabelle B für 25 Arbeitstage anzuwenden. Grundlage für die Errechnung sind das Bruttogehalt und die geleisteten Arbeitstage.

Im Beispiel:	Bruttogehalt Arbeitstage	510,— DM 16
Es ist abzulesen aus:		
Bruttogehalt	Spalte	Zeile
500,— DM	500,—	16
<u>10,— DM</u>	100,—	16
<u>510,— DM</u>		Bruttogehalt für 16 Arbeitstage
		320,— DM
		<u>6,40 DM</u>
		<u>326,40 DM</u>

**2. Die Errechnung des Gehaltes, wenn für die geleistete Arbeitszeit Zuschläge (z. B. Nacht-, Sonntags- oder Feiertagszuschläge) zu zahlen sind**

In diesen Fällen wird das Gehalt, ausgehend vom Grundgehalt, wie unter Punkt 1 erläutert, errechnet\*. Zu dieser Summe werden die für die geleistete Arbeitszeit zu zahlenden Zuschläge hinzugerechnet.

**3. Die Errechnung der Lohnsteuer und Kontrolle des Nettogehaltes**

Betriebe und Dienststellen, in denen sich die Gehälter nicht durch besondere Zuschlagszahlungen monatlich verändern, können die Tabellen B auch noch für die Errechnung der Lohnsteuer und die Kontrolle des Nettogehaltes ausnutzen. Aus der jeweiligen Tabelle kann die auf den Lohn für die geleistete Arbeitszeit entfallende Lohnsteuer abgelesen werden. Dabei wurde die Anordnung vom 22. März 1958 zur Änderung der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBI. I S. 309) berücksichtigt.

Grundlage für die Errechnung sind die monatliche Lohnsteuer und die geleisteten Arbeitstage.

Im Beispiel:	Lohnsteuer Arbeitstage	65,— DM 16
Es ist abzulesen aus:		
Monatslohnsteuer	Spalte	Zeile
60,— DM	600,—	16
<u>5,— DM</u>	500,—	16
<u>65,— DM</u>		Lohnsteuer für Bruttogehalt
		38,40 DM
		<u>3,20 DM</u>
		<u>41,60 DM</u>

Zur Kontrolle des Nettogehaltes wird ebenfalls die jeweilige Tabelle B benutzt.

Grundlage für die Errechnung sind das Nettogehalt (bei voller Arbeitsleistung) und die tatsächlich geleisteten Arbeitstage.

Im Beispiel:	Nettogehalt Arbeitstage	394,— DM 16
Es ist abzulesen aus:		
Nettogehalt	Spalte	Zeile
300,— DM	300,—	16
90,— DM	900,—	16
4,— DM	400,—	16
<u>394,— DM</u>		Nettogehalt für 16 Arbeitstage
		192,— DM
		57,60 DM
		2,56 DM
		<u>252,16 DM</u>

Bei dieser Kontrollrechnung ist jedoch bei Gehältern über 600,— DM zu beachten, daß der Beitrag zur Sozialversicherung nicht auf der Basis von Arbeitstagen, sondern nach Kalendertagen — wobei dem Monat grundsätzlich 30 Tage zugrunde zu legen sind — errechnet wird. Aus diesem Grunde kann sich eine Differenz zwischen der Kontrollrechnung und dem tatsächlichen Nettogehalt ergeben.

Die Höhe der Differenz wird festgestellt, indem der für die Zeit der Arbeitsfähigkeit errechnete Beitrag zur Sozialversicherung (nach Kalendertagen) dem Betrag gegenübergestellt wird, der sich aus der Rechnung 60,— DM dividiert durch die Anzahl der Arbeitstage eines Monats (24, 25, 26, 27) und multipliziert mit den tatsächlich geleisteten Arbeitstagen ergibt.

So würde im Beispiel bei einem Gehalt von 800,— DM der Beitrag zur Sozialversicherung für die Zeit der Arbeitsfähigkeit 38,— DM (19 Kalendertage  $\times$  2,— DM) betragen. Nach der Tabelle B für 25 Arbeitstage ergibt sich jedoch aus der Spalte 600,00 und der Zeile 16 ein Betrag von 38,40 DM;

Die Plüsdifferenz in Höhe von 0,40 DM muß in diesem Falle bei der Kontrollrechnung berücksichtigt werden.

**4. Weitere Vereinfachung der Errechnungen bei Betrieben und Verwaltungsdienststellen, denen Rechenmaschinen zur Verfügung stehen**

Sind Rechenmaschinen vorhanden, so können durch die Anwendung von Multiplikatoren die notwendigen Errechnungen weiter vereinfacht werden.